

## Einkaufsbedingungen

### I. Geltungsbereich

1. Die folgenden Einkaufsbedingungen gelten, soweit in schriftlicher Form keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, für alle Verträge der Julius Gaiser GmbH & Co KG („wir“) mit Verkäufern, die Unternehmer (§ 14 BGB), sind.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten nur insoweit, wir ihnen ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt haben. Unser Schweigen auf übersandte Lieferbedingungen des Verkäufers gilt nicht als Zustimmung.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten (bei laufenden Geschäftsbeziehungen) auch für künftige Bestellungen, selbst wenn von uns nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

### II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Mündliche Abreden müssen von uns in schriftlicher Form bestätigt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Verkäufer hat die ihm von uns bei der Bestellung mitgeteilten Spezifikationen zu erfüllen und alle ihm vorgelegten Informationen und Daten zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen des Endabnehmers bezüglich der Ware, die Angaben zum Einsatz und der Verwendung der Ware, zum Ort eines eventuellen Einbaus und zu den sonstigen äußeren Umständen und Randbedingungen wie Druck- und Temperaturverhältnissen. Die Ware muss den einschlägigen Gesetzen, Richtlinien und technischen Regelwerken am Ort der Verwendung entsprechen.

### III. Preise

Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Bei wesentlichen Änderungen der Material- und/oder Lohnkosten können nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangt werden. Die Versandkosten, insbesondere Verpackungskosten und Rollgeld sowie die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung trägt der Verkäufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### IV. Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis wird 30 Kalendertage nach Lieferung der Ware und Eingang der Rechnung fällig.
2. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang sind wir zu einem Abzug von 3% Skonto berechtigt.
3. Anzahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.

### V. Rechnungsstellung

1. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
2. Rechnungen werden erst dann fällig, wenn der Verkäufer prüffähige Lieferscheine beigefügt hat.
3. Bei allen Rechnungsbeträgen ist die Umsatzsteuer separat auszuweisen.

### VI. Versand

1. Der Verkäufer trägt die Versandgefahr bis zum vollständigen Eingang der Ware bei uns bzw. der von uns genannten Empfangsstelle. Jeder Sendung sind in zweifacher Ausfertigung Lieferscheine beizufügen.
2. Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf seine Kosten für eine fachgerechte und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entsorgung und Verwertung der gelieferten Verpackung der Ware zu sorgen. Kommt der Verkäufer dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die gelieferte Verpackung der Ware auf Kosten des Verkäufers eigenständig einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.

### VII. Auftragsnummer und Anlieferungsort

Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Expressgutabschnitten und Rechnungen sind die Auftragsnummern und Bestellnummern des Käufers und der Anlieferungsort anzugeben.

## VIII. Lieferzeit

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Verkäufer zu Teillieferungen nicht berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns oder der von uns genannten Empfangsstelle. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns vor Absendung der Ware den Versand anzuzeigen, so dass wir die Ware in Empfang nehmen können.
2. Bei Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung (§ 281 BGB) oder an dessen Stelle Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) zu verlangen, wenn wir dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben, es sei denn, dass den Verkäufer kein Verschulden trifft.
3. Alle Kosten und Schäden, die uns durch verspätete Lieferungen entstehen, hat der Verkäufer zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft.

## IX. Mängelansprüche

1. Unsere Rechte bei Mängeln der Ware richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Verkäufer hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verschuldensunabhängig zu tragen.

Haben wir die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung insbesondere verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen.

3. Wir sind berechtigt, wegen eines Mangels nach erfolglosem Ablauf einer von uns zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Verkäufer die Nacherfüllung zu gem. § 439 Abs. 4 BGB Recht verweigert. In dringenden Fällen sind wir zur Abwehr erheblicher Schäden oder Gefahren für andere

Rechtsgüter nach vorheriger Anzeige gegenüber dem Verkäufer berechtigt, den Mangel auch ohne vorherige Fristsetzung selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder eine mangelfreie Sache selbst zu beschaffen, und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen

4. Der Verkäufer sichert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für jede ausgeführte Bestellung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung zu.
5. Offenkundige Mängel der Ware haben wir dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nicht offenkundige Mängel der Ware haben wir dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlung gilt nicht als Anerkennung der Ware als vertragsgerecht und mangelfrei.
6. Unsere vorgenannten Mängelansprüche verjähren bei Sachen, die zum Einbau in einem Bauwerk bestimmt sind, nach Ablauf von fünf Jahren nach vollständiger Lieferung, bei allen anderen Sachen nach Ablauf von drei Jahren.
7. Der Verkäufer sichert zu, dass durch die Lieferung und bestimmungsgemäße Benutzung der Ware durch uns keine Rechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, freizustellen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die uns zur Abwehr der gegen uns geltend gemachten Ansprüche entstehenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Teile unser Sitz in Ulm Erfüllungsort und Gerichtsstand.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter gleichzeitigem Ausschluss des UN-Kaufrechts.